

12.05.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/153

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Neustadt a. Rbge.
Widmung der Straße Aschenputtelring in der Gemarkung Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	01.06.2016 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	20.06.2016 -							
Verwaltungsausschuss	11.07.2016 -							

Beschlussvorschlag

Die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Verkehrsfläche des Aschenputtelrings in Neustadt a. Rbge., bestehend aus dem Flurstück 144/79 Flur 2 in der Gemarkung Neustadt a. Rbge. wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche:

Anfang und Ende: Nördliche Grenze des Flurstückes 144/50, Flur 2 (nördliche Einmündung zur Sterntalerstraße)

Verlauf in nördlicher Richtung in Ringform zurück zum Ausgangspunkt.

Länge: 274,50 Meter

Die im nordwestlichen, nordöstlichen und südwestlichen Bereich gelegenen Stichwege (blau gekennzeichnet) des Achenputtelrings, bestehend aus den Flurstücken 144/72, 144/78 und 144/65, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge. werden auf einer Gesamtlänge von 31,00 Metern gem. § 6 Abs. 1 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung als öffentlicher Fuß- und Radweg gewidmet.

1 Stichweg (nordwestlich):

Flurstück 144/72 Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., Länge 10,00 Meter

Anfang Nordwestliche Grenze des Flurstückes 144/79, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge.

Ende: Südliche Grenze des Flurstückes 144/55, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge.

2 Stichweg (nordöstlich):

Flurstück 144/78, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., Länge 10,70 Meter

Anfang: Nordöstliche Grenze des Flurstückes 144/79, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge.

Ende: Südliche Grenze des Flurstückes 144/55, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge.

3 Stichweg (südwestlich):

Flurstück 144/65, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge., Länge 10,30 Meter

Anfang: Südwestliche Grenze des Flurstückes 144/79, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge.

Ende: Nördliche Grenze des Flurstückes 144/10, Flur 2, Gemarkung Neustadt a. Rbge.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straße Aschenputtelring einschließlich ihrer Stichwege vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche sowie der Gehwegbereich gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen, und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2016		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	16.600,00 EUR
Saldo	EUR	16.600,00 EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 159 G3 „Auenblick Nord“ gelegene Straße Aschenputtelring einschließlich ihrer Stichwege im Stadtteil Neustadt a. Rbge. vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 14.04.2016 übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben.

Laut § 9 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zugestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übergabe noch nicht Eigentümerin der jeweiligen Fläche ist.

Die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Verkehrsfläche des Aschenputtelrings ist im Bebauungsplan zwar als „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt, allerdings sind hier alle Verkehrsgruppen (Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrzeuge) als Benutzer zugelassen. Somit ist hier eine Widmung ohne Einschränkung vorzunehmen.

Die im beigefügten Lageplan blau gekennzeichneten Stichwege des Aschenputtelrings sind im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Fuß- und Radweg festgesetzt. Folglich ist eine Widmung mit der Einschränkung als Geh- und Radweg vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Verkehrsfläche des Aschenputtelrings ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr, und die blau gekennzeichneten Stichwege des Aschenputtelrings auf einer Gesamtlänge von 31,00 Metern laut Festsetzung im Bebauungsplan als öffentlichen Fuß- und Radweg zu widmen.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt. Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen die Infrastruktur an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Fläche kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung zu. Diese werden auf ca. 16.600,00 € jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 11.07.2016 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

Anlagen

Lageplan